

# **Hundefriedhofssatzung und Gebührensatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark)**

Gemäß § 8, 11 und 45 (2) Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288) i.V.m. § 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) und Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25.01.2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1966) jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Seehausen (Altmark) auf seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Allgemeine Vorschriften**

Diese Satzung gilt für den Hundefriedhof auf Barsberge in der Hansestadt Seehausen (Altmark), gelegen auf einer Teilfläche des Flurstückes 30 der Flur 1, Gemarkung Seehausen. Der Hundefriedhof ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Hansestadt Seehausen (Altmark). Die Verwaltung des Friedhofs obliegt der Hansestadt Seehausen (Altmark).

## **§ 2 Zweck**

(1)

Der Friedhof dient dem Begräbnis von Hundekadavern und –urnen deren Besitzer Einwohner der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) sind. Ausnahmen behält sich die Hansestadt Seehausen (Altmark) vor.

(2)

Die Hansestadt Seehausen (Altmark) entscheidet über das Begräbnis, es besteht kein Anspruch auf eine Erlaubnis. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Hansestadt Seehausen (Altmark). An ihnen werden lediglich Nutzungsrechte gemäß dieser Satzung erworben.

## **§ 3 Bestattungsvorschriften**

(1)

Die Hansestadt Seehausen (Altmark) entscheidet auf Antrag über die Genehmigung zum Begräbnis eines Kadavers oder einer Urne.

(2)

Der Antrag zur Genehmigung ist schriftlich unter Nennung des Nutzungsberechtigten und der Arte der Bestattung bei der Hansestadt Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark) einzureichen. Bei nicht kremierten Kadavern ist die Körperlänge des Tieres vom Kopf bis zum Steiß, und das Gewichte anzugeben.

(3)

Die maximale Größe eines Grabes beträgt 1m<sup>2</sup> und darf nicht überschritten werden.

(4)

Die Grabstelle wird von einem für die Friedhofsverwaltung zuständigen Mitarbeiter festgelegt.

(5)

Die Grabstelle ist vom Nutzungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten Person auszuheben und wieder zu verschließen.

Der Tierkörper/die Urne ist so tief zu beerdigen, dass er mindestens 50cm unter Oberflächenniveau liegt und mit einer mindestens 50cm dicken Erdschicht bedeckt ist.

(6)

Der Tierkadaver darf nur gehüllt in Materialien aus biologisch abbaubaren Stoffen (z.B. Leinentuch, Pappkarton, Holzarg) beigesetzt werden, welche im Laufe der Mindestruhezeit verrotten.

(7)

Das Grab ist für die Dauer der Nutzung unter Beachtung der Mindestruhefrist zu kennzeichnen und in einem gepflegten Zustand zu halten.

#### **§ 4 Nutzungszeiten und Gebühren**

(1)

Der Nutzer schließt mit der Hansestadt Seehausen (Altmark) eine Nutzungsvereinbarung ab.

(2)

Die Mindestruhezeit beträgt

für Kadaver bis 10 kg	3 Jahre,
für Kadaver über 10 Kg	5 Jahre,
für Urnen	5 Jahre.

(3)

Das Nutzungsrecht kann auf schriftlichen Antrag um 2 Jahre verlängert werden. Die Verlängerung ist rechtzeitig, spätestens 4 Wochen vor Ablauf der Nutzungszeit, bei der Hansestadt Seehausen (Altmark) zu beantragen. Eine Verlängerung ist mehrmals möglich. Der Verlängerung wird nur zugestimmt, wenn sich die Grabstelle in einem ordnungsgemäßen Zustand gem. § 3 (3), (5) und (7) sowie § 5 (2) befindet und Friedhofsgründe dem nicht entgegenstehen. Friedhofsgründe liegen insbesondere vor, wenn der Hundefriedhof geschlossen wurde oder innerhalb der nächsten zwei Jahre ab Antragstellung geschlossen wird.

Es besteht kein Anspruch auf Verlängerung von Nutzungsrechten.

(4)

Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle ist eine einmalige Gebühr zu entrichten. Die Gebühr entsteht mit Benutzung des Friedhofs und wird fällig mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe an die Hansestadt Seehausen (Altmark) zu entrichten.

Bei Verzicht vor Ablauf des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Gebühren.

Gebührensschuldner ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle.

(5)

Die Höhe der Nutzungsgebühren beträgt bei:

- a) Mindestruhezeit 3 Jahre: 50,00 €
- b) Mindestruhezeit 5 Jahre: 70,00 €
- c) Urnenbeisetzung: 50,00 €
- d) Verlängerung um 2 Jahre: 25,00 €

(6)

Für besondere zusätzliche Leistungen können weitere Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet werden.

## **§ 5 Pflege und Gestaltung**

(1)

Der Hundefriedhof ist als Teil des Waldes frei zugänglich. Jeder Besucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Der Hundefriedhof unterliegt den Rechtsvorschriften des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt sowie des Feld- und Forstordnungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung. Jede Grabstelle ist so an die Umgebung anzupassen, dass der Charakter des Friedhofs und des Waldes gewahrt und das ästhetische Empfinden der Besucher nicht verletzt wird.

Im Wurzelbereich der Bäume, an den Bäumen, an sonstigen Naturmerkmalen und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Friedhof darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Verboten ist jedes Verhalten, das den Friedhof oder seine Anlagen beschädigt oder verunreinigt.

(2)

Zur Gestaltung der Gräber dürfen ausschließlich Pflanzen, Holz und Naturstein verwendet werden. Kunststoff und kunststoffartige Objekte sind zur Gestaltung unzulässig. Die Gräber sind regelmäßig zu pflegen, verwelkte Pflanzen und Unkraut sind zu entfernen und privat zu entsorgen.

(3)

Wenn die Gestaltung und Unterhaltung der Grabstelle nicht den Vorgaben dieser Satzung entspricht, kann das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen werden. Sind zur Verhinderung weiterer Beeinträchtigungen Maßnahmen notwendig, ist die Hansestadt Seehausen (Altmark) berechtigt, geeignete Maßnahmen vorzunehmen. Die daraus entstandenen Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu erstatten.

(4)

Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist die Grabstelle innerhalb von 4 Woche zu beräumen. Erfolgt dies nicht, wird die Beräumung durch die Hansestadt Seehausen (Altmark) veranlasst.

Die Kosten hierfür hat der Nutzungsberechtigte zu tragen, die Grabstelle fällt entschädigungslos an die Hansestadt Seehausen (Altmark) zurück.  
Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes werden die Nutzungsberechtigten nicht gesondert hingewiesen.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 und § 5 (1) und (2) dieser Satzung verstößt. Ordnungswidrigkeiten können nach § 8 (6) KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

#### **§ 7 Billigkeitsregelung**

Nach § 13a (1) KAG LSA können die Gebühren ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet scheint.

Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Gebühr ganz oder zum Teil erlassen werden.

#### **§ 8 Haftung**

Die Hansestadt Seehausen (Altmark) haftet nicht für Schäden Dritter, die durch Benutzung des Hundefriedhofes entstanden sind.

Die Hansestadt Seehausen (Altmark) übernimmt keinerlei Haftung für eingebrachte Wertgegenstände, Grabsteine, abgelegte Erinnerungstücke oder Ähnliches.

Für Schäden, die durch die Nutzung entstanden sind, haftet der Nutzer in voller Höhe, soweit die Schäden nicht nachweislich älteren Ursprungs sind.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.04.2015 außer Kraft.

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 07.12.2017

  
.....  
D. Neumann  
Bürgermeister

